

Antrag

der Abgeordneten Andrej Hunko, Alexander Ulrich, Ralph Lenkert, Ali Al-Dailami, Dr. Gesine Löttsch, Sevim Dağdelen, Klaus Ernst, Christian Görke, Dr. Gregor Gysi, Susanne Hennig-Wellsow, Ina Latendorf, Caren Lay, Christian Leye, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Zaklin Nastic, Sören Pellmann, Victor Perli, Bernd Riexinger, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

Europäisches Greenwashing verhindern, Einstufung von Atomkraft als nachhaltige Technologie stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 31. Dezember 2021 versendete die Europäische Kommission (EU-Kommission) ihren Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der bereits im Juni 2020 in Kraft getretenen EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) an die Regierungen der Mitgliedstaaten. Dieser Entwurf ist ein klimapolitischer Offenbarungseid, da er vorsieht, Investitionen in Atomkraft- und Erdgaskraftwerke in die EU-Taxonomie aufzunehmen und somit als „nachhaltig“ und „klimafreundlich“ einzustufen. Mit der in der Taxonomie-Verordnung vorgenommenen Klassifizierung (Taxonomie) bestimmt die EU, welche Wirtschaftstätigkeiten unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Grad als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Erklärtes Ziel der EU war und ist, dadurch öffentliche und private Investitionen zur Erreichung der Pariser Klimaziele zu mobilisieren sowie das EU-Ziel der Klimaneutralität innerhalb der nächsten 30 Jahre zu erreichen. Die Taxonomie soll als grünes Gütesiegel eine starke Lenkungswirkung auf die Investitions- und Anlageentscheidungen privater Finanzinvestoren zugunsten ökologisch nachhaltiger Technologien und Produkte ausüben. Indem die EU-Kommission in ihrem aktuell vorgelegten Entwurf unter bestimmten Bedingungen Atomkraft dauerhaft zur „klimafreundlichen“ und „nachhaltigen“ Alternative erklärt, konterkariert sie jedoch die EU-Klimaziele, gefährdet die notwendige Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energieträger und nimmt milliardenschwere Investitions(rück)flüsse in gefährliche, klimaschädliche und ineffiziente Technologien zuungunsten von Investitionen in Erneuerbare und Energieeffizienz in Kauf. Der delegierte Rechtsakt der EU-Kommission erfüllt alle Kriterien des sog. Greenwashing und führt damit auch die in der Taxonomie-Verordnung vom Juni 2020 proklamierten Ziele der EU ad absurdum.

Die in dem Rechtsakt-Entwurf vorgenommene dauerhafte Aufnahme der Atomkraft in die EU-Taxonomie ist umwelt- und klimapolitisch katastrophal. Der Textentwurf blendet die erheblichen Risiken dieser Technologie, die tödlichen Gefahren und immensen

Schäden im Fall von Nuklearunfällen aus, ignoriert die Umweltschäden beim Abbau der Uranerze und bei der Aufbereitung des Brennstoffmaterials sowie die ungelöste Frage der Entsorgung und Endlagerung des anfallenden Atomabfalls und den enormen Ressourcenverbrauch für Bau und später Rückbau von Atomkraftwerken. Selbst grundlegende Voraussetzungen für den Betrieb von Energieanlagen werden im Entwurf nicht erfüllt: Unter anderem sind die Versicherungspflichten von Atomanlagen für den Schadensfall völlig unzureichend, Kraftwerksbetreiber müssen erst 2050 endgültige Lösungen für die Endlagerung vorlegen, auch Investitionen zur Laufzeitverlängerung technologisch veralteter und unsicherer Meiler werden nicht ausgeschlossen. Neubauten von Atomkraftwerken können als „grüne Investition“ eingestuft werden, wenn ihre Baugenehmigung bis 2045 vorliegt.

Es ist aus Sicht des Bundestages unverantwortlich, wie sich die Kommission (unterstützt von zahlreichen EU-Regierungen und der Atomlobby) über wissenschaftlich begründete Belege der Gefährlichkeit, Umwelt- und Klimaschädlichkeit sowie wirtschaftlicher Ineffizienz der Atomkraft hinwegsetzt. Ihre bereits im April 2021 in einer Mitteilung (KOM(2021) 188 final) angekündigte Absicht, Atomkraft in die Taxonomie aufzunehmen, begründete sie mit Verweis auf eine Studie ihres eigenen wissenschaftlichen Dienstes (Joint Research Center, JRC), der der Atomkraft bescheinigte, Klima, Mensch und Umwelt keinen „signifikanten Schaden“ zuzufügen. An dieser Auffassung hält die Kommission weiter fest, obwohl der JRC-Studie seither in Gutachten und Stellungnahmen zivilgesellschaftlicher Organisationen und auch von Bundeseinrichtungen wie dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) schwere methodische Mängel und teilweise wissenschaftlich nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen nachgewiesen wurden.

Scharf zu kritisieren ist aus parlamentarischer Perspektive zudem die Vorgehensweise von Kommission und Rat. Erst nach monatelanger Verzögerung legte die Kommission den im April 2021 und am Rande des EU-Gipfels am 21./22. Oktober von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigten delegierten Rechtsakt am 31. Dezember 2021 vor. Die extrem knapp angesetzte, bis zum 12. Januar 2022 befristete Konsultationsphase macht eine seriöse Auseinandersetzung mit dem inklusive seiner Anhänge 59 Seiten langen Entwurf faktisch unmöglich. Dem Bundestag wurde das Dokument als Verschlussache erst nach Tagen zugeleitet; ohne „Leaks“ hätte das Parlament keine frühzeitige Kenntnis vom vorliegenden Entwurf gehabt. Bis Ende Januar will die Kommission den delegierten Rechtsakt annehmen. Dem Europäischen Parlament (EP) und dem Rat bleiben dann noch vier Monate zur weiteren Prüfung – oder zur Ablehnung mit einfacher Mehrheit durch das EP oder mit verstärkter qualifizierter Mehrheit im Rat (20 Regierungen, die mindestens 65 % der EU-Bevölkerung vertreten).

Die Kommission setzt sich mindestens dem Verdacht aus, einen seit Jahren andauernden Konflikt im Rat zwischen EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich und vielen skandinavischen und osteuropäischen Staaten einerseits, die eine Einstufung von Atomkraft als „grüner Technologie“ befürworten, und Staaten wie vor allem Österreich und Luxemburg sowie Portugal, Dänemark und Deutschland andererseits, die dies ablehnen, nun mit der Brechstange zur Entscheidung führen zu wollen. Die Verzögerungstaktik der letzten Monate und das aktuelle Verengen des Zeitfensters für weitere Beratungen und Verhandlungen führ(t)en zudem zu weitergehenden Spekulationen, dass die Kommission den Zeitplan „fest an Frankreichs Seite“ (FAZ vom 3.1.2022) geplant habe, um ein Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts noch während der französischen EU-Ratspräsidentschaft abzusichern. Andere Berichte bezeichnen das bisherige Verfahren zur EU-Taxonomie unter anderem als „Brüsseler Kuhhandel“ (SZ vom 4.1.2021) oder als „abgekarteten Handel“ (Telepolis vom 5.1.2021), an dem sowohl die letzte als auch die aktuelle Bundesregierung ungeachtet ihrer öffentlich zur Schau getragenen Ableh-

nung der Einstufung von Atomkraft als nachhaltige Technologie mitgewirkt habe. Aktuell wolle man sich bei der Ratsabstimmung mit Rücksicht auf Frankreich sogar nur enthalten. Die Bundesregierung steht auch deshalb gegenüber Bundestag und Öffentlichkeit in der Pflicht, sich – erstens – auf EU-Ebene aktiv und mit äußerstem Nachdruck dafür einzusetzen, dass Atomkraft nicht als nachhaltige Technologie in die EU-Taxonomie aufgenommen wird. Zweitens muss sie den Bundestag proaktiv und unverzüglich, fortlaufend und umfassend über den weiteren Verhandlungsprozess unterrichten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf EU-Ebene im Rat dafür einzusetzen, dass der vorgelegte Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung vom Rat abgelehnt wird. Dies darf sich in Anbetracht der aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Rat, die den Entwurf der Kommission stützen, nicht nur im Abstimmungsverhalten sowie in Erklärungen erschöpfen, dass Deutschland in der Atomkraft keine nachhaltige Technologie sieht. Stattdessen muss die Bundesregierung insbesondere die Position der Regierungen Österreichs und Luxemburgs nachdrücklich unterstützen und sich ebenfalls aktiv an der Organisation einer Ratsmehrheit für eine Ablehnung des Kommissionsvorschlags beteiligen;
2. die Ankündigung der Regierungen Österreichs und Luxemburgs, im Falle einer Verabschiedung gegen die Umsetzung des delegierten Rechtsakts Klage zu erheben, im Rat und öffentlich aktiv zu unterstützen. Die Bundesregierung muss ebenfalls Prüfungsaufträge für mögliche Klagewege in Auftrag geben und sich diesbezüglich eng mit Österreich und Luxemburg abstimmen;
3. den Bundestag gemäß ihren Unterrichtungspflichten nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) unverzüglich, fortlaufend und umfassend über den weiteren Verhandlungsverlauf zu dem Entwurf der EU-Kommission für einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) auf EU-Ebene zu unterrichten und ihm die entsprechenden Dokumente zuzuleiten;
4. auf Ratsebene, mit der Kommission und bilateral mit Staaten wie Frankreich, die derzeit auf Atomenergie setzen, und/oder wie Staaten aus Osteuropa, die derzeit noch stark auf Kohle und fossile Brennstoffe für ihre Energieversorgung angewiesen sind, in einen Dialog zu treten, wie sich die Transformation zu erneuerbaren Energien zur Erreichung der EU-Klimaziele ökologisch, sozial und energiepolitisch auch ohne Atomkraft nachhaltig umsetzen lässt.

Berlin, den 11. Januar 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

